

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 10. September 2020
wird durch System eingesetzt

vom 8. September 2020

1. Yves Krebs: Lärmmessungen auf Baselbieter Sportplätzen

In der Basler Zeitung vom 1. September 2020 handelt ein Artikel von Lärmbeschwerden auf dem Fussballplatz in Oberdorf mit dem Titel "Anwohner will absolute Ruhe" (s. Anhang). Darin ist zu lesen, dass sich 2015 der Kanton Baselland der Sache annehmen musste und einen Abend lang Lärmmessungen vorgenommen hat. Zufälligerweise fand an diesem Abend ein emotional geführter Match statt und seit nunmehr vier Jahren dürfe auf dem Oberdorfer Sportplatz «z'Hof» kein Spiel nach 20 Uhr mehr stattfinden. Dies aufgrund einer kantonalen Lärmverordnung. Da investiert man viel Geld in einen Kunstrassen (sehr wahrscheinlich mit einem Zustupf aus dem kantonalen Swiss-los Sportfonds) und wegen einer einzigen Lärmbeschwerde kann man ihn nach der Eröffnung nicht wie geplant auslasten.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Wie weit gehen die Rechte eines einzelnen Anwohners, der sich von Lärm auf einem Sportplatz gestört fühlt?

Bei der fraglichen Einwirkung handelt es sich um Lärmimmissionen, die im Grundsatz im Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) und in der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) geregelt sind. Weiter existiert eine nationale Vollzugshilfe des Bundeamts für Umwelt BAFU für die Beurteilung der Lärmbelastung betreffend Lärm von Sportanlagen. Eine «kantonale Lärmverordnung» zu Sportanlagen existiert im Kanton Basel-Landschaft nicht.

Bei Sportanlagen handelt es sich um so genannten Alltagslärm. Die LSV enthält nicht für alle Lärmarten Belastungsgrenzwerte. Fehlen solche, so sind die Lärmimmissionen gemäss Art. 40 Abs. 3 LSV im Einzelfall nach Art. 15 Umweltschutzgesetz (USG) zu beurteilen.

Die erwähnte Vollzugshilfe des BAFU konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen für Sportanlagen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Massgeblich für die Beurteilung ist somit die Vollzugshilfe für die Beurteilung der Lärmbelastung „Lärm von Sportanlagen“ des BAFU (Stand 2013). Unsere Beurteilung ist aufgrund der Messung von 2015 und den damals einschlägigen Bestimmungen erfolgt.

Beim Fussballplatz mit Kunstrasen handelt es sich um eine bestehende ortsfeste Anlage gemäss Artikel 8 LSV. Damit wären die so genannten Immissionsgrenzwerte bei den Anwohnern einzuhalten bzw. im Falle von fehlenden Grenzwerten darf die Anlage nicht erheblich stören.

Die um den Fussballplatz liegenden Wohnhäuser liegen alle in der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) II. Eine entsprechende Messung wurde am 19. August 2015 zwischen 20:00 und 22:20 Uhr durchgeführt.

Die „Richtwerte“ und die zulässigen „Geräuschspitzen“ der oben erwähnten Vollzugshilfe liegen abhängig von der Tageszeit unterschiedlich hoch. Zwischen 20 und 22 Uhr betragen die Richtwerte 55 dB(A) und die Geräuschspitzen 80 dB(A). Ab 22 Uhr liegen diese bei 45 dB(A) und 60 dB(A).

Die Messung hat ergeben, dass die Mittelwerte um 7 dB und die Geräuschspitzen um bis zu 6 dB überschritten sind. Damit war die Anlage Fussballplatz Oberdorf nicht gesetzeskonform und war zu sanieren.

Wenn feststeht, dass eine Anlage betreffend Lärm zu sanieren ist, ordnet die Vollzugsbehörde gemäss Art. 13 LSV nach Anhörung der Inhaber der Anlage die notwendigen Sanierungen an. Am 15. Oktober 2015 wurde dem Fussballverein in unserem Schreiben folgendes vorgeschlagen:

1. Besprechung zwischen Vollzugsbehörde Lärmschutz und Vertretung Fussballclub Oberdorf
2. Vorschläge für Massnahmen, um die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten
3. Programm für Umsetzung der Massnahmen

Die zu treffenden Massnahmen müssen immer verhältnismässig sein. Mit dem Abholen der Vorschläge beim Fussballverein konzentriert man sich dabei auf jene verhältnismässigen Massnahmen, die grundsätzlich auch für den Fussballclub in Frage kommen könnten. Ziel war es, den Spielbetrieb so zu gestalten, dass ein Miteinander zwischen Anwohner und Sportplatz möglich ist. Mangels Verhältnismässigkeit sind hingegen Massnahmen, welche nicht verhältnismässig sind – wie etwa Lärmschutzwände um den Sportplatz aufzustellen oder den Spielbetrieb einzustellen.

Mit der zweistufig optimierten Spielplanung (Januar 2016: Vorverschiebung der Freitagsspiele von 20:15 auf 19:00 Uhr / April 2016: sofern vom Spielbetrieb her möglich nochmalige Vorverschiebung der Freitagsspiele von 19:00 auf 18:30 Uhr) enden seit 2016 alle Spiele in der „weniger heiklen“ Zeit vor 20:00 Uhr. Diejenigen Spiele, die nach 20:00 Uhr enden, finden auf dem oberen Naturrasenfeld statt.

Mit anderen Worten: Es geht nicht darum, ob sich ein oder mehrere Anwohner vom Lärm tangiert fühlen. Entscheidend ist einzig und allein die Einhaltung der genannten Vorgaben.

1.2. Frage 2: Können Anwohner direkt beim Kanton Lärmmessungen verlangen, wenn die Gemeinde entsprechende Beschwerden abweist?

Betreffend die Zuständigkeit des Kantons regelt die LSV, dass die Kantone nach der gesetzlichen Vorgabe von Artikel 45 LSV für den Vollzug zuständig sind. Die Vollzugshilfe des BAFU richtet sich in erster Linie an kommunale und kantonale Behörden, welchen die Lärmschutzvorschriften in der Regel vollziehen und sie dient Akustikern bei der Erstellung von Lärmgutachten.

Artikel 36 LSV legt weiter fest, dass, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten sind, (gemäss Artikel 45) der Kanton als Vollzugsbehörde die Lärmbelastung ermittelt oder deren Ermittlung anordnet.

Grundsätzlich haben auch die Gemeinden gemäss § 48 Absatz 2 und 3 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft eine Ermittlungspflicht. Sie führen Ermittlungen über den Sachverhalt durch, insbesondere über die Häufigkeit und Stärke der Immissionen, und stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verursacher fest. Soweit die Gemeinden zuständig sind, treffen sie die nötigen Massnahmen. In den übrigen Fällen leiten sie ihre Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

Da der Kanton aber gemäss eidgenössischem Recht (Artikel 45 LSV) grundsätzlich für den Vollzug zuständig ist, können Anwohner in Anlehnung an Artikel 36 LSV auch direkt beim Kanton Ermittlungen (z.B. Messungen) verlangen.

1.3. Frage 3: Was haben Fussballvereine zu befürchten, deren Sportplätze mitten im Wohngebiet liegen, wenn sich Anwohner vom Lärm gestört fühlen?

Grundsätzlich besteht gemäss obiger Aussage eine Ermittlungspflicht der Vollzugsbehörden gemäss Artikel 36 LSV und damit wie erwähnt nach der Vollzugshilfe des BAFU. Abhängig von den Ergebnissen können Massnahmen vorgeschlagen, vom Verursacher eingeholt oder von der Vollzugsbehörde angeordnet werden. Dabei gilt wie bereits erwähnt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Zusammenfassend sind nach dieser Vollzugshilfe folgende Massnahmen zu prüfen:

Betriebliche Massnahmen:

- Festlegung der Nutzungszeiten
- Einschränkung der Betriebszeit, vor allem zu Ruhe- und Nachtzeiten
- Einführung einer Mittagspause
- Durchführung der lärmintensiven Spiele bevorzugt während dem Tag
- Ersatz der Trillerpfeife durch leisere Handpfeife
- Benutzung der am weitesten entfernten Spielfelder

Bauliche Massnahmen

- Verwendung von lärmindernden Ballfangzäunen oder gummigelagerten Gittern
- Aufstellen von Lärmschutzwänden

Vorliegend wurde festgelegt, die Freitagsspiele zeitlich von 20:15 Uhr auf 18:30 Uhr zu verschieben. Zudem finden Spiele, die nach 20:00 Uhr enden, auf dem oberen Naturrasenfeld statt.

Diese Massnahme ist zielführend und verhältnismässig und damit für den Fussballclub auch am wenigsten einschränkend.

2. Reto Tschudin: Ist 50 das neue 60?

An immer mehr Orten im Kanton wird die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 60km/h auf neu 50 km/h reduziert. Teilweise sind die Gründe nachvollziehbar, teilweise muten sie politisch motiviert an. Es kursiert zudem die Aussage, es würden alle Tempo 60 km/h Bereiche im Kanton auf neu Tempo 50 km/h reduziert.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Wer entscheidet über die geltende Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen?

Die Höchstgeschwindigkeiten auf Kantons- und Gemeindestrassen verfügt die Sicherheitsdirektion im Einvernehmen mit der Bau- und Umweltschutzdirektion auf Antrag der zuständigen Fachstellen des Tiefbauamts (Verkehrstechnik) sowie der Polizei Basel-Landschaft (Verkehrssicherheit).

2.2. Frage 2: Auf Grund welcher Überlegungen wird die jeweilige Höchstgeschwindigkeit reduziert und durch wen?

Im Grundsatz gelten die in der Gesetzgebung definierten Höchstgeschwindigkeiten gemäss Art. 4a der Verkehrsregelverordnung (VRV). Eine Herauf- bzw. Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit ist gemäss Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV) im Bedarfsfall möglich. So prüfen die genannten Fachstellen des Tiefbauamts sowie der Polizei Basel-Landschaft im Rahmen von Strassenbauprojekten sowie auf Antrag Dritter (Kanton, Gemeinde, Anwohnende usw.) die signalisierten Geschwindigkeiten. Eine von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit abweichende Höchstgeschwindigkeit wird gemäss Art. 108 SSV erwirkt. Ob eine Anpassung notwendig, zweck- oder verhältnismässig ist, wird durch ein Verkehrsgutachten geprüft (Verkehrssicherheit, Verkehrsfluss, Lärm usw.). Ist eine Anpassung der Höchstgeschwindigkeit erforderlich, wird diese nach Anhörung der betroffenen Gemeindebehörde mittels verkehrspolizeilicher Anordnung bei der Bau- und Umweltschutzdirektion (Zustimmung) sowie der Sicherheitsdirektion (Genehmigung) beantragt. Nach vorliegender Genehmigung wird diese im Amtsblatt publiziert (Möglichkeit zur Einsprache).

2.3. Frage 3: Stimmt es, dass die grundsätzliche Absicht besteht alle Tempo-60 Abschnitte auf Kantonsstrassen auf Tempo 50 zu reduzieren?

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten gemäss Art. 4a VRV. Eine abweichende Höchstgeschwindigkeit wird jeweils im Einzelfall geprüft und angeordnet. Ist diese örtlich nicht mehr notwendig bzw. zweck- oder verhältnismässig, wird die verkehrspolizeiliche Anordnung aufgehoben und die auf dem jeweiligen Strassenabschnitt gültige allgemeine Höchstgeschwindigkeit eingeführt. Eine generelle Prüfung der abweichenden Höchstgeschwindigkeiten innerorts ist nicht vorgesehen. Es handelt sich um eine situative Beurteilung.

Beilage:

- Anhang zu Frage 1 von Yves Krebs

Liestal, 8. September 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich